

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 5 und des § 152 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2015, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten (4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung), BGBl. II Nr. 266/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 267/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Meldung umfasst folgende Daten:

1. Name der Verwaltungsgesellschaft;
2. Bankleitzahl der Verwaltungsgesellschaft;
3. FMA-Code des Investmentfonds, maximal 30 Zeichen, alphanumerisch;
4. International Securities Identification Number (ISIN) des Investmentfonds, maximal zwölf Zeichen, alphanumerisch;
5. Name des Investmentfonds, maximal 100 Zeichen, alphanumerisch;
6. Risikoangabe in Prozent, maximal drei Stellen und zwei Nachkommastellen, numerisch;
7. Maximale Risikoangabe der Berichtsperiode in Prozent, maximal drei Stellen und zwei Nachkommastellen, numerisch;
8. Angabe der Berechnungsmethode des Gesamtrisikos, zulässige Werte: „Comm“ bei Anwendung des Commitment Approach, „aVaR“ bei Anwendung des absoluten Value at Risk (VaR)-Ansatzes oder „rVaR“ bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes;
9. Besondere Grenzen des Gesamtrisikos laut Fondsbestimmungen (Maximales Gesamtrisiko derivativer Instrumente (Commitment Approach) oder maximal zuordenbarer Risikobetrag (VaR) laut Fondsbestimmungen), maximal drei Stellen und zwei Nachkommastellen, numerisch.“

2. § 2a Abs. 3 entfällt.

3. In § 16 Abs. 1 Z 3 wird die Formel „ $\frac{(\text{VaR OGAW} - \text{VaR Referenzportfolio})}{\text{VaR Referenzportfolio}} \times 100 \leq 100\%$ “ durch die

Formel „ $\frac{\text{VaR OGAW} - \text{VaR Referenzportfolio}}{\text{VaR Referenzportfolio}} \leq 100\%$ “ ersetzt.

4. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Die Berichte der Innenrevision und des Risikomanagements gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 sind dem Aufsichtsrat schriftlich, vollumfänglich, nachweislich und zumindest quartalsweise zu erstatten. Der Geschäftsleitung sind die Berichte gemäß § 14 Abs. 4 Z 1 InvFG 2011 sowie die Berichte der Innenrevision und des Risikomanagements gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 in gleichem Umfang und in gleicher Form zumindest monatsweise, anlassbezogen unverzüglich zu erstatten.“

(2) Die Berichte der Rechtsbefolgung gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 sind dem Aufsichtsrat schriftlich, vollumfänglich, nachweislich und zumindest einmal jährlich zu übermitteln. Der Geschäftsleitung sind die Berichte der Rechtsbefolgung gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 in gleichem Umfang und in gleicher Form zumindest einmal jährlich zu übermitteln.“

5. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2a Abs. 2, § 16 Abs. 1 Z 3 und § 35 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. § 2a Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Z 3 sind erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden. § 2a Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novelle bezweckt technische Verbesserungen des Meldeformats gemäß § 2a der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung. Inhaltliche Änderungen der Meldungen sind hiermit nicht verbunden. Zudem wird ein redaktionelles Versehen in der Formeldarstellung für die Leveragebegrenzung des VaR des OGAW-Portfolios im Vergleich zum Referenzportfolio in § 16 Abs. 1 Z 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung bereinigt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2a Abs. 2):

In der Meldung gemäß Abs. 1 ist nunmehr gemäß Abs. 2 Z 3 auch der FMA-Code des Investmentfonds anzugeben. Dieser Code wird von der FMA zugeteilt und auf der Incoming-Plattform den Meldern zur Verfügung gestellt. Durch diese Änderung wird eine effizientere Datenverwaltung und Analyse in der FMA ermöglicht. Die Anwendung eines FMA-Codes pro Investmentfonds ermöglicht die automatische Überprüfung der Vollständigkeit aller gemeldeten Investmentfonds sowie die Vernetzung der Meldedaten nach der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung mit anderen bei der FMA vorhandenen Daten über Investmentfonds.

Die Meldedaten gemäß den nunmehrigen Z 6, 7 und 9 sind zukünftig einheitlich mit drei Stellen und zwei Nachkommastellen sowie numerisch anzugeben.

Die bisherigen Z 7 und 8 werden aus Vereinfachungsgründen in einer neuen Z 8 zusammengeführt.

In Z 9 wird der Begriff der „Anlagegrenze“ durch die auch in § 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung verwendete Wortfolge „Grenzen des Gesamtrisikos“ ersetzt. Hierdurch soll größere begriffliche Klarheit geschaffen und Verwechslungen mit dem Begriff der „Anlagegrenzen“ gemäß § 74 Abs. 1 und 3 InvFG 2011 ausgeschlossen werden. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zur Verbesserung der Qualität der Meldedaten sollen in Zukunft in jeder Berichtsperiode zu sämtlichen Meldepositionen gemäß Abs. 2 Daten übermittelt werden, weshalb es für „Leermeldungen“ keinen Anwendungsfall mehr gibt. Bei den Meldepositionen gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 wäre im Fall von keinem Gesamtrisiko in der Berichtsperiode der Wert „0“ anzugeben. Auf diese Weise sollen unvollständige Meldungen ausgeschlossen werden.

Zu Z 2 (Zum Entfall von § 2a Abs. 3):

Bisher sah § 2a Abs. 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung die Möglichkeit einer so genannten „Leermeldung“ vor. Diese „Leermeldung“ umfasst die ISIN, den Namen des Investmentfonds und die Risikoangabe. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine solche „Leermeldung“ weder aussagekräftig noch der Qualität der Meldedaten zuträglich ist. Zur Verbesserung der Qualität der Meldedaten kann die „Leermeldung“ gemäß Abs. 3 daher entfallen.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 Z 3):

Durch die Streichung des Faktors 100 wird eine mathematische Schärfung der Formeldarstellung der Leveragebegrenzung von 2 für den VaR des OGAW-Portfolios im Vergleich zum Referenzportfolio vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 35):

Das Regime für die Übermittlung der Berichte zu Fragen der Rechtsbefolgung, der Innenrevision (§ 16 InvFG 2011) und des Risikomanagements (§ 17 InvFG 2011) soll neu geregelt werden. In Zukunft sollen nur mehr Berichte der Innenrevision und des Risikomanagements gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 quartalsweise an den Aufsichtsrat und monatlich an die Geschäftsleitung zu erstatten sein (Abs. 1). Hingegen soll der Zeitrahmen für die Erstattung von Berichten der Rechtsbefolgung gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 an den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsleitung, die den Berichten gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 InvFG 2011 entsprechen (Compliance-Berichte), geändert werden (Abs. 2): Für Compliance-Berichte ist eine regelmäßige, zumindest aber einmal jährliche Berichterstattung im Einklang mit §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 3 Z 2 InvFG 2011 an die Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat ausreichend. Dadurch soll für den Bereich der Compliance-Berichte die Rechtslage für Kapitalanlagegesellschaften an jene für Rechtsträger gemäß § 15 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) angepasst werden (s. § 18 Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 WAG 2007).

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 6):

Um den Verwaltungsgesellschaften ausreichend Zeit für eine Anpassung ihrer IT-Systeme an das neue Meldeformat zu gewähren, soll die Novelle mit 1. Oktober 2016 in Kraft treten und erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2016 anwendbar sein.

Die Verpflichtung zur monatlichen Erstattung von Compliance-Berichten gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 an den die Geschäftsleitung bzw. zur quartalsweisen Erstattung an den Aufsichtsrat soll mit 1. Oktober 2016 entfallen. Ab diesem Zeitpunkt sind die genannten Berichte dem Aufsichtsrat und der Geschäftsleitung zumindest nur mehr einmal jährlich zu erstatten. Der erste zu erstattende Compliance-Bericht ist daher jener für das Geschäftsjahr 2016.